Seminar Sozialpädagogik & Aufsichtspflicht

Teil 2: Haftungsrechtliche Aspekte der Aufsichtspflicht

Organisation und Moderation: Vera Bethge und Eva Lischke, Fachsteuerung Jugendamt Neukölln, Gast: Dr. Roger Prott

Auf vielfachen Wunsch von Einrichtungsleiter*innen und Mitarbeiter*innen wurde dieses Seminar geplant und durchgeführt. Wegen der großen Nachfrage wurden auch im zweiten Durchgang zwei Termine angesetzt.
Für Jugendgruppenleiter*innen in den Einrichtungen wurde das Fachbuch von Günter Mayer: „Aufsichtspflicht. Haftung . Versicherung für Jugendgruppenleiter. Ratgeber für Jugendorganisationen und Eltern. Richtig handeln, wenn was passiert.“ im Vorfeld an kommunale Einrichtungen ausgegeben.

Teilnehmerstruktur des Teil 2 der Fortbildung:

Insgesamt haben **40 Mitarbeiter*innen** aus KJFEs teilgenommen:
Am **11. Februar 2016** in der Stadtvilla Global: **21 Teilnehmer*innen** aus folgenden Einrichtungen:

Jugendclub Feuerwache, Kinderclubhaus Sternschnuppe (JC Feuerwache), JKW Grenzallee (2), Kinderwelt am Feld, NBZ Wutzkyallee(2), Jugendclub NW80 (2), Stadtvilla Global (4), Projektwerkstatt (2), Mädchenzentrum Szenenwechsel, Kinderclubhaus Dammweg, Jug FS 11, Jug FS 12, Jug NO2

Am **16. Februar 2016** in der Lessinghöhe:
20 Teilnehmer*innen aus folgenden Einrichtungen:

Jugendtreff Underworld/Kleiner Fratz (2), Jugendclub Manege, NBH Neukölln (3), Lessinghöhe (6), Abenteuerspielplatz Wildhüterweg, Mädchenzentrum Szenenwechsel, Kinderpavillon Droryplatz Schulhof Löwenzahn, Schülerclub Rixdorfer Schule, Jugendclub UFO, Jug FS11 (2), Z-Regional Teamleiter NO

1) Begrüßung – Ablauf – Rückblick zum 2. Teil der Fortbildung:

„Pädagogik und Aufsichtspflicht – Haftungsrechtliche Aspekte der Aufsichts-pflicht“

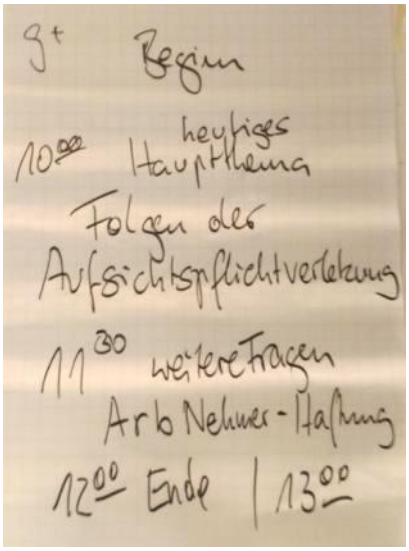

Roger Prott erinnert an seinen Auftrag, ein zweiteiliges Seminar durchzuführen, bei dem im ersten Teil ganztägig der Einstieg in das Thema „Pädagogik und Aufsichtspflicht“ gefunden wird, um den Teilnehmer*innen mit allen Fragen und Unsicherheiten diesbezüglich eine fachlich feste Basis zu verschaffen. Im zweiten Teil soll nun auf haftungsrechtliche Aspekte der Aufsichtspflicht eingegangen werden, da der Aspekt Haftung und die möglichen juristischen Folgen einer Aufsichtspflichtverletzung den ausschlaggebenden Grund der Ängste der Teilnehmer*innen ausmachen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es aufgrund der zweiteiligen Struktur des Seminars keinen Mehrwert bringt, wenn das zweite Seminar ohne die Kenntnis des ersten besucht wird. Die wenigen Ausnahmen, auf die dies zutrifft, erklären, dass sie von ihren Kolleginnen und Kollegen ausreichend in Kenntnis gesetzt wurden. (11.02.2016)

Rückblicke der Teilnehmenden (TN) aus beiden Gruppen:

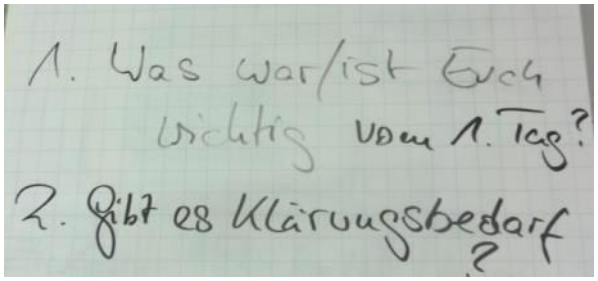

Die Teilnehmer*innen werden in Dreier-Gruppen aufgeteilt (pro Sitzung sieben Gruppen) und diskutieren die Fragen:

Wie habt ihr den ersten Seminartag erlebt? Was war/ist euch wichtig? Gibt es Klärungsbedarf? Was war für euch das Wichtigste und konntet ihr diese Aspekte im Protokoll wiederfinden?

TN-Statements:

- Man kann etwas entspannter mit dem Thema umgehen und hat die Klarheit gewonnen.
- Aufsichtspflicht ist nicht unser Auftrag, es zählen eher Aspekte wie Verselbstständigung und Förderung der Kinder und Jugendlichen [Gruppe 7; 11.02.]
- „Kindern mehr zutrauen“ – manchmal auch Mut zum Risiko: Kinder müssen selbständig werden [Gruppe 7; 16.02.]
- Es wurde einem die Angst genommen, aber da man sich weiterhin verantwortlich fühlt, bleiben gemischte Gefühle.
- Gewisse Arbeits-/Dienstanweisungen wie z.B.: „Honorarkräfte dürfen keine Ausflüge mit den Kindern und Jugendlichen machen!“ konnten entkräftet werden (Problem, dass sie sich unter den Mitarbeiter*innen wie ein Lauffeuer verbreiteten und trotz fehlender fachlicher Begründung für Verunsicherung und Angst sorgten)
- Klarstellung ist erfolgt: Wer trägt wann die Aufsichtspflicht und wie funktioniert Delegation von Aufsichtspflicht, pädagogischer Auftrag und zu bedenkende Faktoren (Charakter, Gruppendynamik, Ziel der Aktion etc.)
- Lob an Roger Prott: sehr gute Struktur des Seminars [Gruppe 6; 11.02.]
- Man sollte sich nicht in Aufsicht drängen lassen! Wenn Eltern Beaufsichtigung in einer offenen Einrichtung fordern, sollte man dies klarstellen und ablehnen (als Tipp) [Gruppe 6; 16.02.]
- Verunsicherung und Angst, man könnte permanent angreifbar sein, für das, was man tut, wurden genommen.
- Wenn man begründen kann, was man tut, ist alles in Ordnung - Man hat Sicherheit gewonnen: es geht, um Planung und Begründung [Gruppe 5; 11.02.]

- Absicherung unter Kolleg*innen sehr wichtig – es geht um keine konkreten Zahlen von Kindern und Jugendlichen - Risikoeinschätzung
- Offener Klärungsbedarf: Wie verhält es sich beim Schwimmen? [Gruppe 5; 16.02.]
- Ängste und Sorgen wurden genommen, besonders die Angst, dass Aufsichtspflicht der Partizipation im Wege stehen könnte – aber auch das wurde geklärt
- Auch beim Thema Honorarkräfte und Ausflüge jetzt mehr Sicherheit
- Lob an die großartige Dramaturgie der Veranstaltung [Gruppe 4; 11.02.]
- Der gesetzliche Auftrag ist im KJHG formuliert: primär geht es um Verselbständigung! [Gruppe 4; 16.02.]
- Angst genommen – Aber man darf nicht den Fehlschluss zulassen, dass man nun den Honorarkräften das Feld überlassen könnte – es kommt auf die Delegation von Aufsichtspflicht an!

- Besorgniserregend ist, wie das Thema in Amerika behandelt wird: „Totale Überwachung der Kinder und Jugendlichen“ – man erkennt hierzulande einen Trend, der in diese Richtung geht und dem man mit den richtigen Argumenten im Auge behalten sollte
- Art und Weise des Seminars super [Gruppe 3; 11.02.]
- Selbstbestimmungsrecht fördern [Gruppe 3; 16.02.]
- Schließen sich dem Gesagten an: es kommt darauf an, sich des pädagogischen Auftrags zu vergewissern, Eigenständigkeit zu fördern und Delegation zu nutzen [Gruppe 2; 11.02.]
- Jetzt gespannt, was passiert, wenn was passiert [Gruppe 2; 16.02.]
- Was gut war: pädagogische Ziele abklären, die Gesetzestexte als Basis, den Gegensatz von offener Jugendarbeit und Schule/Kita: vertragliche Regelung
- Stimmen mit dem vorher Gesagten überein [Gruppe 1; 11.02.]
- Einsicht: Einverständniserklärungen schränken eher ein, als das sie absichern (Bei Ausflügen ist das anders!) [Gruppe 1; 16.02.]

- Das erste Seminar hat aufgrund von Struktur und Dramaturgie großen Anklang gefunden.
- Die Mehrzahl der TN fühlt sich gestärkt und es konnten grundlegende Ängste genommen werden:
- Priorität hat der gesetzliche Auftrag in der Jugendarbeit: SGB VIII (KJHG), §11 (1) https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__11.html
- Es wurde geklärt, dass die Aufsichtspflicht grundlegend bei den Eltern liegt und wann es zur Delegation von Aufsichtspflicht kommt….dazu weiter Herr Prott ab Punkt 2.

Anmerkungen zur Dokumentation / Protokoll der ersten Veranstaltung:

http://www.neukoelln-jugend.de/redsys/images/Doku-Seminar-Aufsichtspflicht-Jugendarbeit-2015-Neukoelln.pdf

Zum Protokoll gibt es keine Einwände. Herr Prott empfiehlt das Protokoll aufs „Wärmste“, da das Seminar hervorragend wiedergegeben wurde.

TN: Man kann sich nochmal vieles in Erinnerung rufen und an die Kollegen*innen weitergeben.

2) Roger Protts Resümee – Rückblick auf den ersten Teil des Seminars sowie Vorworte zum zweiten Teil der Fortbildung:

1.) Er hat einerseits die Sorge, dass die Teilnehmer*innen des ersten Seminars in der Grenzallee vielleicht den Eindruck von „zu viel“ Freiheit und Beliebigkeit mitgenommen haben könnten – so, als gäbe es gar keine Aufsichtspflicht. Er möchte daher folgendes klarstellen:

Generell muss im Bewusstsein bleiben, dass es in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) grundsätzlich erst mal keine Aufsichtspflicht gibt. Je offener und freiwilliger das Angebot ist, desto geringer die Aufsichtspflicht und Jugendarbeit findet grundsätzlich auf freiwilliger Basis statt. Beim **„Drehtüreffekt“** in der offenen Kinder und Jugendarbeit (= Kinder und Jugendliche kommen in die Einrichtung freiwillig rein und gehen auch wieder raus, wann sie es wollen, wie z.B. auch auf einem Spielplatz) tendiert die Aufsichtspflicht gegen Null. Die Aufsichtspflicht verbleibt bei den Eltern.

ABER

Je verbindlicher, geplanter, regelmäßiger, zeitlich abgegrenzter Angebote der Jugendarbeit sind (z.B. Workshops, Aktionen, Ausflüge, Gruppenangebote), desto mehr Aufsichtspflicht wird tendenziell übernommen. Insbesondere, wenn im Vorfeld mündlich oder mit einer Teilnahmebestätigung/ -einwilligung, die Erlaubnis von Eltern eingeholt wird, dann wird quasi ein **Vertrag zur Delegation der Aufsichtspflicht** von den Eltern auf die Mitarbeitenden geschlossen!

Kurz: Je verpflichtender oder gar gesetzlich vorgeschrieben das Angebot ist, desto stärker wird die Aufsichtspflicht auf die Institution / Mitarbeitenden übertragen. (z.B. Schulpflicht, Heimerziehung, Jugendknast ☺)

TIPP: Checkliste zum pädagogischen Handeln Thomas Mörsberger:

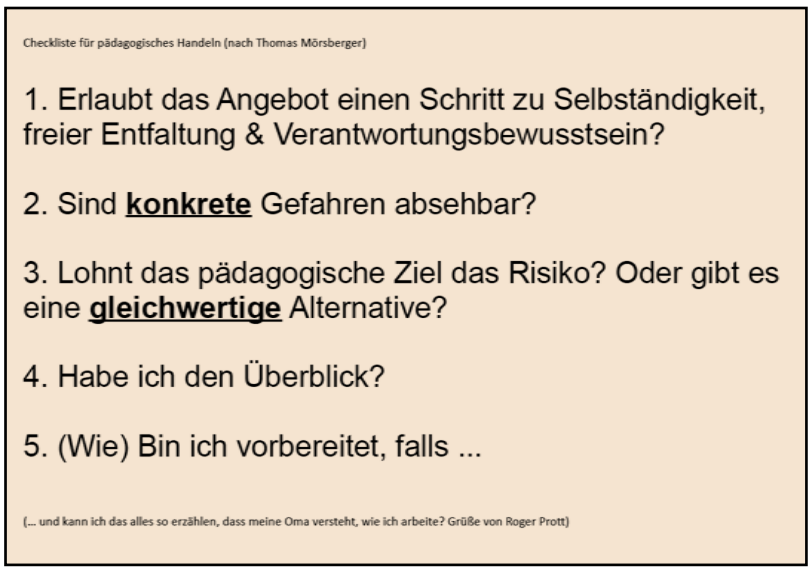

2.) Roger Prott hat anderseits **die Sorge, dass die Gefahr gerade des heutigen Tages darin besteht, auf eine falsche Fährte gelockt zu werden**:

2a.) Durch die Betonung von haftungsrechtlichen Aspekten werden die Teilnehmenden vielleicht wieder verunsichert. **Denn beim heutigen Thema gehen wir immer vom Schlimmsten aus! Das sollte im Kopf behalten werden**. Aufsichtsplicht ist allenfalls ein Nebenaspekt der Jugendarbeit, Ziel aller Pädagogik ist die Förderung der Verselbständigung von Jugendlichen -→ Vgl. Doku 1.Teil, S.4 u.S.6: Wer seine pädagogischen Ziele klar hat, kann auch nicht eingeschüchtert werden! **URL:**
http://www.neukoelln-jugend.de/redsys/images/Doku-Seminar-Aufsichtspflicht-Jugendarbeit-2015-Neukoelln.pdf

2b.) Man darf sich außerdem weder durch die **Sprache der Juristen** noch durch das **Begriffsdurcheinander von Journalisten** verunsichern lassen.

3a) <u>Gerichtsurteile rund um Aufsichtspflicht</u>

Hierzu wurden als Handout mehrere Urteile verteilt, in denen es um Aufsichtspflicht geht:

- 2 Seiten Kurzfassung eines Urteils wg. unerlaubten Filesharings eines 13-J. = Altersgruppe trifft zu; Eltern haben Aufsichtspflicht; recht neu von 2012; [BGH 2012 Filesharing]
  http://www.neukoelln-jugend.de/redsys/images/aufsichtspflicht/BGH-2012-Filesharing.pdf
- 2 Seiten Urteil von Frankfurt 2004 zu einem etwas schwierigen 14-Jährigen und seiner alleinerziehenden Mutter, gut zu lesen [2004 OLG Frankfurt_ZfJ-Version]
  http://www.neukoelln-jugend.de/redsys/images/aufsichtspflicht/2004-OLG-Frankfurt_ZfJ-Version.pdf
- 1 Seite Kurzfassung (1991) zu einem aggressiven 11-Jährigen, verdeutlicht die unterschiedliche Sprache von Pädagogen und Juristen [1991 OLG München aggr. 11.j.]
  http://www.neukoelln-jugend.de/redsys/images/aufsichtspflicht/1991-OLG-Muenchen-aggr.pdf
- 1 Seite Kurzfassung (1988) betrifft Einhaltung von Sicherheitsvorschriften, gesteigertes Verschulden [BGH 1988 VI ZR 15-88 gesteigertes Verschulden]
  http://www.neukoelln-jugend.de/redsys/images/aufsichtspflicht/BGH-1988-VI-ZR-15-88-gesteigertes-Verschulden.pdf
- 2 Seiten Haftung im öffentlichen Dienst von Berlin für Interessierte [Beamten und Tarifhaftung in Berlin]
  http://www.neukoelln-jugend.de/redsys/images/aufsichtspflicht/Beamten-und-Tarifhaftung-Berlin.pdf
- 5 Seiten Urteil zu einem 17-J. (= noch minderjährig) Schläger = einerseits lang und alt, andererseits authentisch, Altersgruppe stimmt [BGH 1978 VI ZR 98-78 Grenzen 17j]
  http://www.neukoelln-jugend.de/redsys/images/aufsichtspflicht/BGH-1978-VI-ZR-98-78-Grenzen-17j.pdf
- 1 Seite Kurzfassung, Schmerzensgeld, „Abteilung makaber und kurios, aktuell“
- 1 Seite OLG Oldenburg, Messerattacke eines 17-Jährigen [OLG Oldenburg Messeratacke]
  http://www.neukoelln-jugend.de/redsys/images/aufsichtspflicht/OLG-Oldenburg-Messerattacke.pdf

3b) Juristensprache schüchtert ein!

Darunter besonders markant hinsichtlich Verunsicherung durch Juristendeutsch ein Urteil des OLG München (rechts):

Anhand des Beispiels erkennt man gut die unterschiedliche Sprache von Juristen und Pädagogen:

Die Juristen fordern hier von den Eltern **engmaschige Kontrollen, Einhaltung der Absprachen und die gezielte Überwachung eines besonders auffälligen Jungen**.

Es folgt, **was darunter zu** verstehen ist:
Es sind damit allerdings „nur“ relativ normale Absprachen und Kontrollen gemeint. (z.B. Taschengeld kontrollieren, im Kinderzimmer nachsehen, Freunde kennen) (siehe rechts)

OLG München 31. Zivilsenat, Urteil vom 18.11.1991
Az: 31 U 4327/91

BGB § 832 Abs 1 S 2

(Aufsichtspflichtverletzung: Überwachung eines besonders aggressiven Elfjährigen, der mehrere Straßenraubüberfälle verübt hatte)

Orientierungssatz

1. Hatte der elfjährige besonders aggressive Sohn bereits in drei Fällen Straßenraubüberfälle auf Frauen verübt, um sich den Inhalt der Geldbörsen aus den entwendeten Handtaschen anzueignen, so genügen die Erziehungsberechtigten den besonderen Anforderungen an ihre Aufsichtspflicht nicht, wenn sie nach der kurzfristigen Verhängung eines Ausgeh- und Fernsehverbots den Sohn täglich mehrere Stunden ohne besondere Kontrollen ausgehen lassen, ohne mit dem Sohn vor dessen Ausgang seinen Aufenthaltsort abzusprechen und sich nach seiner Rückkehr hierüber berichten zu lassen, sowie durch ein engmaschiges Netz von Kontrollen die Einhaltung der Absprachen zu überwachen.

2. Auch wenn die behandelnden Psychiater eine gewisse Freiheit und Selbständigkeit des Sohnes empfehlen, sind die Erziehungsberechtigten im Interesse des Schutzes gefährdeter Dritter zu gezielten Überwachungsmaßnahmen (wie Vergewisserung über den Freundeskreis des Kindes, Überwachung seines Taschengeldes und Überwachung seines Kinderzimmers) verpflichtet.

Fundstelle: HV-INFO 1992, 549-550 (T)

Bei nicht auffälligen Kindern würde ein Jurist noch nicht einmal diese Art der „Überwachung und Kontrolle“ im Sinne der Aufsichtspflicht fordern. Selbst dieser auffällige Junge im Beispiel darf sich weiter allein und frei im öffentlichen Raum bewegen.

4.) Hauptthema: Haftungsrechtliche Aspekte der Aufsichtspflicht

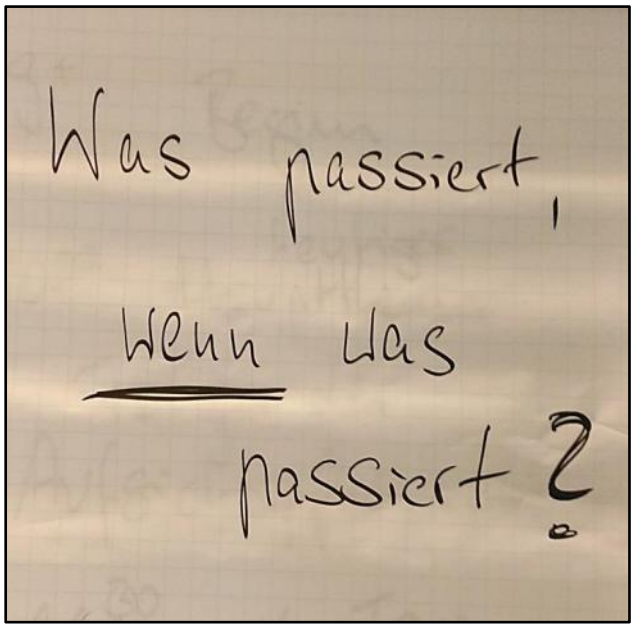

Im ersten Durchlauf des 2. Teils in der Stadtvilla Global wurden die Teilnehmenden nach ihren Berufsjahren gefragt und es stellte sich heraus, dass der Großteil mehr als 10-15 Jahre in der Jugendarbeit tätig ist. Keiner hatte bisher aufgrund einer Aufsichtspflichtverletzung juristische Probleme, allenfalls Ärger und Klärungsbedarf.

Mit dieser Abfrage verdeutlicht Roger Prott, dass

1. Kaum etwas passiert und wenn etwas passiert…
2. In den aller seltensten Fällen ein*e Pädagog*in juristisch zur Rechenschaft gezogen wird.

Weiterhin wurde gefragt, wie oft es in der Arbeit zu Schäden kommt und welcher Art die schwerwiegendsten Fälle sind?

Die TN stimmen überein, dass natürlich kleinere Verletzungen fast mit an der Tagesordnung in der Jugendarbeit (Sport, Basteln usw.) sind. Aber selbst bei größeren Unfällen sind nie Folgen für die Mitarbeiter*innen entstanden.

Fazit: Die Schadenswahrscheinlichkeit in der OKJA ist deutlich geringer als z.B. beim Autofahren!

Aber es kann durchaus Ärger geben:

Eine Einrichtung berichtet von einer Situation, in der sich Kinder mit Androhung von Suizid weigerten nach Hause zu gehen. Die Eltern leben getrennt mit geteiltem Sorgerecht und die Kinder sind nur während der Ferien bei einem Elternteil. Nachdem ein Elternteil kontaktiert wurde, stand das andere abends mit einem Anwalt vor der Tür…aber auch hier blieb es bei der Androhung von juristischen Verfahren und im Endeffekt ist nichts passiert. (am 11.02.)

→ **Es passiert so wenig in der Jugendarbeit, dass es noch nicht einmal Fachliteratur dazu gibt**

(Jug FS12): *Es kam einmal zur Androhung einer Klage wegen Verletzung der Aufsichtspflicht im Medienpädagogischen Bereich in Wilmersdorf. Es ging um Ballerspiele und ein Missverständnis wegen angeblichen pädagogischen Fehlverhaltens; dies konnte fachlich und sachlich im Gespräch mit den Eltern (Kinderpsychologin+ Manager) geklärt werden; in Gebieten mit hohem Einkommen und hohem bildungsbürgerlichen Ehrgeiz und Engagement gibt es möglicherweise mehr „Ärger" und Androhung von Klagen, weil Pädagogen angeblich die Aufsichtspflicht verletzen.*

Nächster Fall: Die Entlassung von 7 Kita-Erzieherinnen eines katholischen Kindergartens in Mainz-Weisenau. Die Beschuldigungen konnten nicht nachgewiesen werden und die Kündigungen waren sehr wahrscheinlich nicht zulässig. Der Fall ist vor dem Arbeitsgericht.

Weitere Infos, z.B. URLs v. 13.5.16:
http://www.swr.de/landesschau-aktuell/rp/kita-in-mainz-weisenau-keine-hinweise-auf-missbrauch-unter-kindern/-/id=1682/did=16525518/nid=1682/ltmsyp/
http://www.sueddeutsche.de/panorama/angeblicher-missbrauchs-skandal-erzieher-in-mainzer-kita-wehren-sich-gegen-kuendigung-1.2756023

→ **Man muss sich klarmachen, dass viel Ärger durch die Angst der Eltern erzeugt wird und daher muss gefragt werden, wie man mit eigenen Ängsten vor Klagen und Beschwerden umgehen kann?**

- **Bewusstmachung des pädagogischen Auftrags (gute Ausgangssituation)**
- **sich in seiner Arbeit nicht von solchen Drohungen verunsichern lassen, die sich dann als substanzlos herausstellen**
- **kollegiale Beratung**

Nachfragen:
(Grenzallee): Aber was passiert z.B. bei einem Tanzangebot einer Honorarkraft mit teils akrobatischem Inhalt? Ist die Honorarkraft dann lebenslang pleite, wenn sie auf Schadensersatz verklagt würde?

(Hr. Prott): Die Situation ist keine andere, egal ob man Handarbeiten oder Akrobatik macht…….wir werden sehen…

5) Mögliche Schadensfolgen:

- **Zivilrecht BGB**: Klage auf Schadensersatz (z.B. Zahnersatz, oder Erstattung von zerstörten Materialen: Jacke, Auto etc.)
- **Strafrecht StGB**: Geld- oder Haftstrafe, wenn man sich strafbar gemacht hat
- **Arbeitsrecht**: wenn der Strafbestand während der Arbeitszeit stattfindet, kann der Arbeitgeber eine Abmahnung folgen lassen, im weiteren dann die Kündigung

→ Zivilrecht kann separat erfolgen
→ alle drei juristischen Anliegen können parallel laufen (Strafrecht zieht meist Zivilrecht nach sich)
→ Beweispflicht

Möglichen Schadensfolgen /Schadensersatz

§ 823 Schadensersatzpflicht
→ wer ein Ding/ Körper/Freiheitsrechte „widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

„widerrechtlich“ = Gegenteil von „rechtlich“ = d.h. vom Recht gedeckt ist z.B. Notwehr

§ 828 Minderjährige
→ wer nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat, kann nicht haftbar gemacht werden
→ 7. – 10. Lebensjahr: im Falle eines Schadens IM STRASSENVERKEHR nicht verantwortlich
→ 10. - 18. Lebensjahr nicht vollendet hat: Verantwortlichkeit ist an „erforderliche Einsicht“ gekoppelt

Fazit: i.d.R. sind Kinder und Jugendliche (7.-18. Lebensjahr) verantwortlich für einen entstandenen Schaden (es sei denn, sie können es nicht verstehen)

Nachfrage: Warum ist hier die Grenze 14./16. Lebensjahr nicht mitaufgeführt?
Herr Prott: Das wäre wahrscheinlich zu kompliziert für den Gesetzgeber – in der Regel ist jeder für sich selbst verantwortlich (Ausnahme Straßenverkehr, siehe Absatz 2)

§ 829 BGB Ersatzpflicht aus Billigkeitsgründen: Obwohl jemand 'eigentlich' nicht verantwortlich ist, z.B. wegen Alters, kann der Ersatz unter Umständen doch von ihm verlangt werden, wenn die Verhältnisse es billig (angemessen) erscheinen lassen, z.B. wenn ein „reiches“ Kind einem Armen schadet; keine Altersbegrenzung!

Exkurs: Klagewut und Rechtsphilosophie USA –BRD

Es ist ein erheblicher Unterschied zwischen der dt. und der amerikanischen Gesetzgebung zu erkennen: In Amerika, (dem Land der Eigeninitiative), gilt paradoxerweise nicht jeder als für sich selbst verantwortlich, daher gibt es hohe Schadensersatzsummern und überall Warnungen und Benutzerhinweise auf Produkten (Bsp.: McDonalds: Dieser Becher enthält heißen Inhalt)

Nachtrag 16.02.: BRD ist das zweitklagefreudigste Land der Welt nach den USA/Californien: „Man weiß nicht, ob es so viele Klagen wegen der vielen Rechtsanwälte gibt oder umgekehrt ---- Weil alle so klagebegeistert sind, gibt es so viele Rechtsanwälte…!?“

6) Haftungsrechtliche Folgen – Schädigung von Dritten

In Deutschland geht es in Bezug auf Haftungsrechtliche Folgen weniger ums Kind, sondern vor allem um den **Schutz des Eigentums und die Schädigung Dritter (durch ein zu beaufsichtigendes Kind) (BGB)**

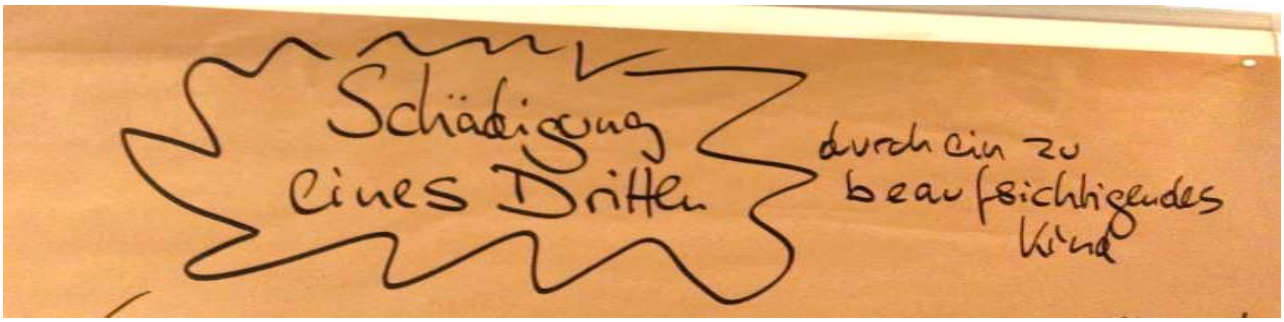

§ 832 Haftung des Aufsichtspflichtigen

→ Der Aufsichtspflichtige (per Gesetz oder Vertrag) haftet (hier keine Unschuldsvermutung wie sonst)
→ man muss seine Aufsicht(-stätigkeit) nachweisen
→ wenn man seiner Aufsicht nachgekommen ist und man dies beweisen kann, kann einem nichts passieren

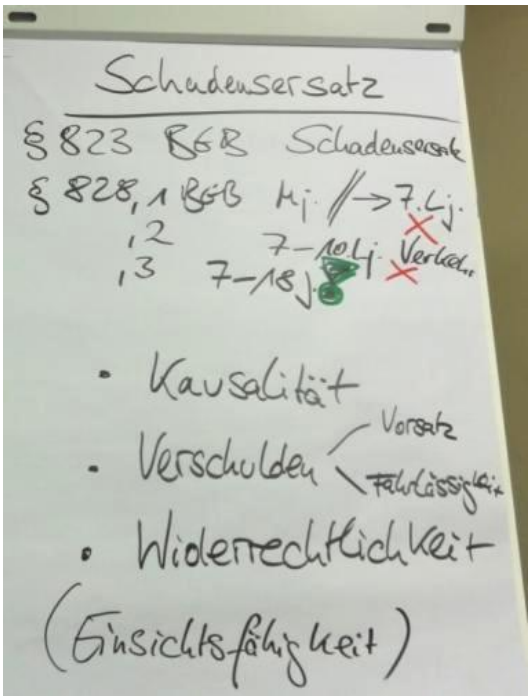

3 Aspekte, die gegeben sein müssen, wenn § 832 gelten soll:

- **Verschulden** (Vorsatz oder Fahrlässigkeit nach § 823)
- **Kausalität**: Der Handlungsablauf muss zum Schaden führen, es kann nicht nur zufällig sein: Fahrlässigkeit oder Vorsatz
- **Widerrechtlichkeit** (z.B. ist es nicht widerrechtlich in Notwehr einen Schaden zu verursachen)

Entlastung besteht, bei

- gehöriger Aufsicht und wenn
- der Schaden/die Handlung, die zum Schaden führte, unabwendbar war

→ deswegen ist die (pädagogische) Begründung so wichtig (Warum, man was macht!)

(16.02.) Beispielfall: ein Erzieher greift ein, weil ein Jugendlicher einen anderen angreift – Kann der Angreifer den Erzieher belangen (wegen Körperverletzung)? (Hier wären Zivil-, Straf- und Arbeitsrecht betroffen) So oder so gibt es erstmal Ärger! –Eine gute Stellungnahme, die die Kausalität der Handlung wiedergibt, verringert erheblich die Chance, dass der Staatsanwalt Klage erheben würde.

„Ärger" (z.B. Aufregung, Papierkram, Erklärungen, auch Rechtsanwalt) gibt es generell fast immer im Schadensfall und den kann man sich nicht sparen. Dass im Endeffekt juristische Folgen für Erziehende eintreten, ist äußerst unwahrscheinlich!

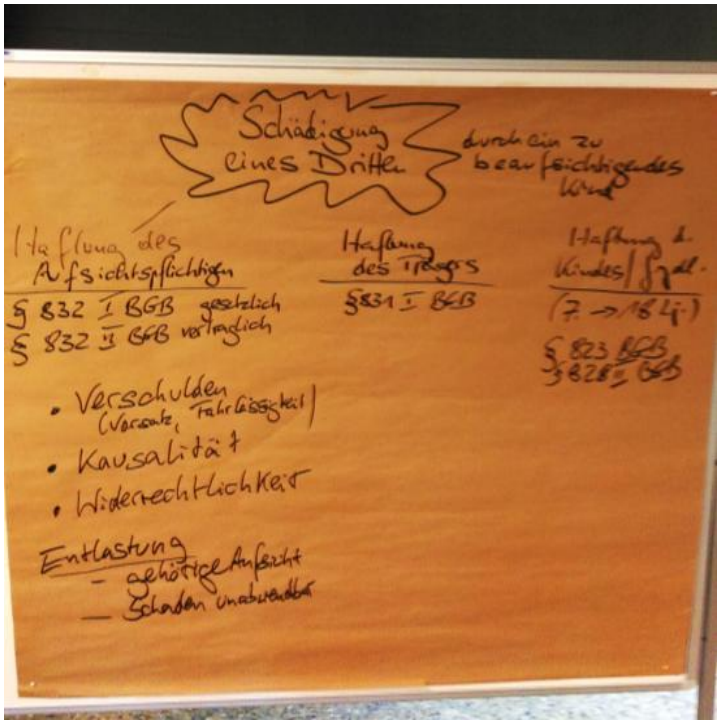

§ 831 Haftung für den Verrichtungsgehilfen – TRÄGERHAFTUNG
(= Haftung des Trägers)

Der Träger/Geschäftsherr haftet für den Schaden, es sei denn, es ist die „erforderliche Sorgfalt" geboten gewesen, dann besteht keine Ersatzpflicht

Beispiele für erforderliche Sorgfalt: z.B. Nachweis, dass der Träger für qualifizierte Fachkräfte gesorgt hat und dies nachweisen kann.

Arbeitnehmer haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und dies muss durch den Arbeitgeber bewiesen werden!

7) Nachfragen / Fälle:

Zum Unterschied von Honorar- oder Festvertrag:

Es kommt nicht auf die Vertragsform an, sondern darauf, was im Vertrag steht:
und nicht vergessen: Arbeit nach KJHG bedeutet immer Verselbständigung der Kinder/Jugendlichen fördern! (siehe Punkt 6)

Nachfrage einer Eirnichtungsleitung: In den meisten Fällen, kann man ja nicht direkt für eine Honorarkraft „bürgen"--!? (z.B. bis 1000€ direkt, danach Regionalleitung, ab 5000€ die Leitung???) Regressverfahren?

(Hr. Prott): Die Leitung sollte nachweisen können, dass man Mitarbeiter einstellt, die nach eigener Einschätzung qualifiziert sind. Die Fragen zum Regressverfahren deuten für mich darauf hin, dass es arbeitsrechtliche Unklarheiten gibt. Dies sollten geklärt werden, denn auch das schürt Unsicherheiten.

Statement /Frage:

- Honorarkräfte werden zum einen als selbstständig geführt
- Und es wird (in der Anlage zum Vertrag) empfohlen, das Honorarkräfte eine Haftpflichtversicherung besitzen

Nimmt sich das Bezirksamt damit aus der Verantwortung?

(Hr. Prott): Man sollte sich informieren, ob der Träger eine Haftpflicht besitzt, die MA oder u.U. auch Honorarkräfte miteinschließt. > **Bitte an Jug FS dies mit Personalamt zu klären.**
Nachtrag Auskunft beim Jugendamt Neukölln: Honorarkräfte sind im Amt nicht haftpflichtversichert, sie benötigen eine Eigene. (Tipp Eva: Grundsätzlich ist eine Berufshaftpflicht, bzw. Amts- und Vermögensschadenshaftpflichtversicherung allen Arbeitnehmern zu empfehlen, ab 9 € pro Monat!)

Was übernimmt die Unfallkasse Berlin?

- z.B. Risikogruppen wie Friseure, die einen „Dienst am Individuum“ ausführen
- feste MA laufen über die Unfallkasse
- Honorarkräfte und Gäste aber nicht
- Schule und Kita sind auch über die gesetzliche Unfallkasse versorgt
- Ehrenamtliche, die offiziell registriert sind, über das Land Berlin
- → Auftrag an FS-Vera, sich zu erkundigen.

Nachtrag **Ergebnis der Erkundigung**:
Für Besucher und Nutzer der offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen hält das Bezirksamt keinen Versicherungsschutz vor. Die Unfallkasse bezieht sich ausschließlich auf die festen Beschäftigten. Sollte es bei Hallennutzungen und Ausflügen zu einer Verletzung von Besuchern bzw. Nutzern kommen, dann greift hier dessen/deren eigener Versicherungsschutz, bzw. der der Eltern. Das Bezirksamt oder der Träger haben aber trotzdem die notwendigen sicherheitstechnischen Vorkehrungen und ggf. bei Gebäuden die baulichen Maßnahmen zu treffen. **Wichtig ist die Erfüllung der Sorgfaltspflicht, d.h.:** Wurden im Vorfeld von Aktionen/ Ausflügen oder im Hinblick auf die Gebäude- und Platzsituation Sicherheitsprobleme und Risiken mit Kolleginnen und Kollegen gesprochen? Wurden mögliche Risiken und pädagogische Ziele gegeneinander abgewogen etc. (siehe Punkt 6)
Im Hinblick auf Ausflüge bzw. die Begleitung von Kindern haben auch andere Amtsbereiche die gleichen oder sogar härtere Fragestellungen wie die Jugendarbeit -> Hier empfiehlt sich ein Austausch der Kolleginnen / Kollegen z.B. mit dem RSD oder Schule.

8) Exkurs Arbeitsrecht/Fälle:

(Hr. Prott): Theoretisch und praktisch hat man als Vertragsnehmer einen Gestaltungsspielraum, dem man sich bewusst machen muss. Man kann und sollte mitbestimmen und klären, ab wann man verantwortlich ist! Dies sollte dann im Vertrag oder anderen Orts festgeschrieben und kommuniziert werden!

Theoretisch kann einem alles vorgeworfen werden, aber die Frage ist ja, wie oder ob man danach wieder rauskommt. Roger Prott: „Ich kann Ärger nicht verhindern!“ – Aber ein gutes pädagogisches Handwerkzeug schützt ambesten vor willkürlichen Anschuldigungen!

Schädigung eines Kindes, das ihr beaufsichtigen müsst…
Haftung des Aufsichtspflichtigen nach § 823 BGB (gilt für materiellen Schaden) auf Grundlage von § 249 BGB: Geld als Schadensersatz

Neu: § 253 BGB für immateriellen Schaden/Schmerzensgeld

Haftung des Trägers: § 831 BGB: aus Betreuungsvertrag (z.B. eine bestätigte Teilnahme an einem Ausflug ist ein Vertrag!)

Im Schadensfalle **Verhältnismäßigkeit** beachten!

Im Fall einer Reise: Die Aufsichtspflicht wurde komplett von den Eltern abgegeben und liegt beim Jugendarbeiter. Trotzdem auch hier: Verhältnismäßigkeit bedenken: Rennt ein Kind weg, sollte man sich fragen, ob der Schaden evt. größer wird, wenn man die ganze Gruppe unbeaufsichtigt lässt. (16.02.)

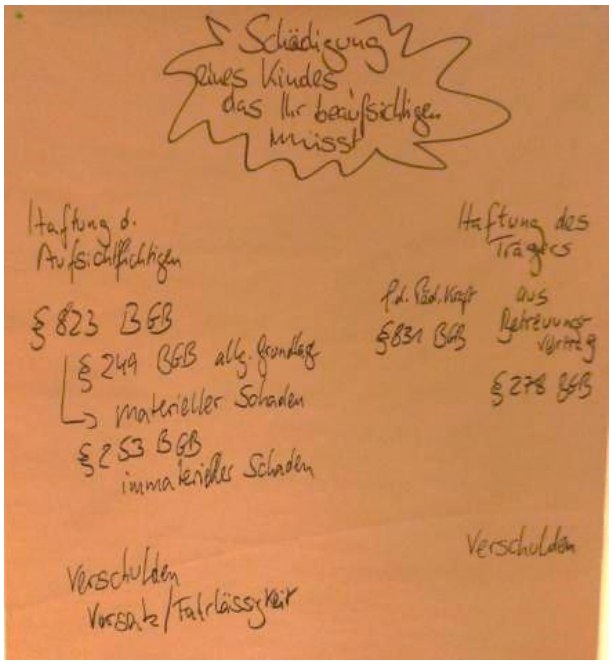

Bsp.: Wenn Eltern sagen: „Mein Kind soll nicht hierher (in eine bestimmte Einrichtung).“ Wenn man dies bemerkt, dann sollte das Kind wegschickt werden – das genügt völlig (man muss es nicht wegtragen.)

TIPP: Vorher deutlich machen (evt. in Konzept aufnehmen):
Die Teilnahme an unseren Angeboten ist freiwillig! („Wir sind kein Hort!“)

9) Spezialfälle der Aufsichtspflicht:

Einrichtungen mit Doppelfunktion: Kooperationseinrichtungen Schule/ Jugend oder KITA / Jugendarbeit:

*In Einrichtungen, die gleichzeitig einen Bereich für offene Jugendarbeit haben und eine Hortgruppe ist es daher besonders wichtig zwischen Kollegen*innen Absprachen zu treffen, wer wann für wen die Aufsicht hat. Das gleiche gilt auch für Jugendclubs in Räumen der Schule. Hier ist ebenfalls zu klären, inwieweit und in welcher Zeit Aufsichtspflicht im Schülerclub gilt. Auch müssen alle Beteiligten darüber informiert werden, dass ein Schülerclub / Jugendclub kein Hort ist.*

Aufsichtspflicht und Ausflug zum Schwimmen:

Wenn die Aufsichtspflicht durch Absprachen und Anmeldung von den Eltern an die Erziehenden abgetreten wurde, sollte man sich in einem öffentlichen Schwimmbad bei Ankunft dem Schwimmmeister zu erkennen geben. Normalerweise besagt die Badeverordnung für Berlin: Das jemand mit einem gültigen DLRG Abzeichen dabei sein muss. (Es ist ein Hinweis auf Verschulden, wenn gegen allgemeine Regeln verstoßen wird, aber wenn man äquivalente Kompetenzen hat, ist das mitunter auch o.k.)

BEAMTENRECHT

Handout: **Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamtStG; 2009)**

> **§ 48 Pflicht zum Schadensersatz**
> Beamtinnen und Beamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, haben dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Beamtinnen oder Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, haften sie als Gesamtschuldner.

Verschiedene Verschuldensstufen: leichte/einfache/ mittlere/grobe Fahrlässigkeit…

Haftung auf Schadensersatz (6.2.3.2)

(aus: DIE RECHTLICHE STELLUNG DES BEAMTEN, VAK 2014, S.88f., bearbeitet von Detlef Treubrodt)

> Vorsätzlich handelt der Beamte, wenn er bewusst und gewollt den Tatbestand verwirklicht, der eine Pflichtverletzung darstellt, und er sich der Pflichtwidrigkeit seines Handelns bewusst ist. Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt, wer nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedem einleuchten muss oder wer einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht anstellt. Bei leichter Fahrlässigkeit wird der Beamte also nicht in Anspruch genommen. Diese Haftungsbeschränkung soll die Entschlusskraft des Beamten fördern.

http://www.neukoelln-jugend.de/redsys/images/aufsichtspflicht/Beamten-und-Tarifhaftung-Berlin.pdf

ZUSAMMENFASSUNG

Wenn etwas passiert ist,…

- Wird der Staatsanwalt eine sachverständige Auskunft (Stellungnahme) zum Hergang einfordern
- Wenn diese Stellungnahme nach pädagogischen Prinzipien glaubhaft machen kann, dass es eine „gehörige“ (siehe Juristendeutsch S. 2) Aufsicht gegeben hat, wird die Klage im Normalfall vom Staatsanwalt abgewiesen

- Wenn der Hergang auf eine Aufsichtspflichtverletzung hindeutet, dann wird vom Staatsanwalt Klage erhoben
- Deswegen ist es so wichtig, dass die Stellungnahme von „geballtem Sachverstand“ gekennzeichnet und frei von Widersprüchen ist!

Siehe Handout des 1. Seminars, S. 11,12: Strafgesetzbuch (StGB):

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

→ Bei Verletzung von Fürsorge- oder Erziehungspflicht muss die Polizei ermitteln, dass bedeutet, dass strafrechtliche Handlungen dann meist schon mit Regelmäßigkeit vorliegen und es sich nicht mehr um einen Einzelfall handelt. (z.B. Schläge, sexuelle Misshandlung)

ACHTUNG Begrifflichkeiten: Fürsorgepflicht – Erziehungspflicht – ist nicht gleich Aufsichtspflicht! (werden oft in der Presse durcheinander gebracht!)

Schlussrunde - Weitere Nachfragen /Fallbeispiele:

(JugFS12): Bei dem Fall der Erzieherinnen in Köln (kath. Kindergarten), die sogleich gekündigt wurden: Haben sie im Nachgang den Arbeitgeber verklagt wegen Rufschädigung oder ähnlichem? Die können ihre Karriere ja schließlich an den Nagel hängen…

(Hr. Prott): Ja, das machen sie! (mit wahrscheinlich guten Aussichten).

Ein anderer Fall aus Steglitz: dort gab es den Vorwurf, dass Erzieherinnen sogenannte „sexy shows“ unter 8-10-Jährigen toleriert oder dazu angestiftet haben sollen. Daraufhin wurden drei Kita-Erzieherinnen suspendiert – es gab während der Verhandlung eine große Solidaritätsbekundung in West-Berlin und die Erzieherinnen haben es geschafft durch große Transparenz und Öffentlichkeit, die Verhandlung zu gewinnen! Kollegialer Zusammenhalt ist hier auch sehr wichtig!

Weitere Fälle und Urteile im Handout/Anhang und unter:

Ein großes Dankeschön an Dr. Roger Prott!

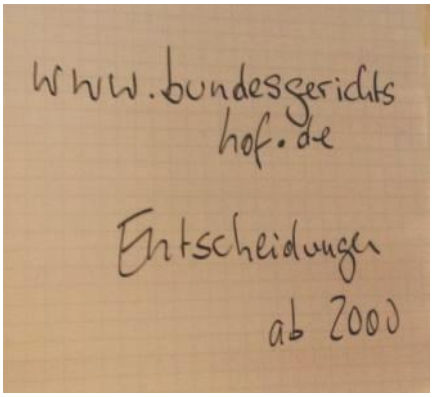

Anhang:

Grundlegendes:

- Seiten aus Prott, Roger (3. Aufl., Weimar 2015), „Pädagogische Arbeit und Aufsichtspflicht in anderen pädagogischen Arbeitsfeldern“ S. 115 - 120. [Prott, Roger_Aufsichtspflicht (Weimar 2015)]
  http://www.neukoelln-jugend.de/redsys/images/aufsichtspflicht/Prott-Roger_Aufsichtspflicht-Weimar-2015.pdf
- Themengutachten, DIJuF-Rechtsgutachten | KJHR Aufsichtspflicht Aufsichtspflicht…kommentiert. [DIJuF Jugendarbeit KJHR Aufsicht_2015_kommentiert]
  http://www.neukoelln-jugend.de/redsys/images/aufsichtspflicht/DIJuF-Jugendarbeit-KJHR-Aufsicht_2015_kommentiert.pdf
- 1 PDF Mörsberger, Thomas: Adaption der Checkliste für pädagogisches Handeln [Mörsberger, T._Checkliste pädag. Handeln]
  http://www.neukoelln-jugend.de/redsys/images/aufsichtspflicht/Moersberger-T_Checkliste-paedag-Handeln.pdf

Der Anhang und die Urteile von Seite 5 finden sich als PDFs auf :
http://www.neukoelln-jugend.de/redsys/index.php/fachkraefte/fortbildungen-intern/aufsichtspflicht

Protokoll: Anne Noack, überarbeitet Lischke/Bethge